

A1 Gewalt an Frauen stoppen - Femizide verhindern!

Gremium: BDV 2024
Beschlussdatum: 26.10.2024

Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die Gewalt gegen Frauen nimmt zu – in Deutschland und weltweit. Sie tritt als
3 verbale, physische, psychische, sexualisierte oder wirtschaftliche Gewalt auf.
4 Hinzu kommen Phänomene wie Cybermobbing, digitale Belästigung und Überwachung
5 sowie sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe.

6 Diese Gewalt gegen Frauen reicht auch in Deutschland bis zum Femizid. Femizide
7 bzw. Feminizide stellen extreme Formen der Gewalt gegen Frauen dar. In
8 Deutschland werden etwa alle zwei Tage Femizide verübt, weltweit alle elf
9 Minuten. Es sind die zugrundeliegenden gesellschaftlichen und patriarchalen
10 Strukturen, die diese Taten erst ermöglichen.

11 Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen richtet sich gegen die in Art. 1 GG
12 verankerte Menschenwürde und die Aussagen der Allgemeinen Erklärung der
13 Menschenrechte der Vereinten Nationen. Deutschland hat sich mit der
14 Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, Gewalt gegen Frauen auf
15 allen Ebenen zu bekämpfen. Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, ist deswegen eine
16 Aufgabe, die die Gesellschaft als Ganze angeht. Es ist ein grundlegender
17 gesellschaftlicher Wandel hin zu wirklicher Gleichberechtigung und eine Stärkung
18 des Selbstbestimmungsrechts von Frauen erforderlich!

19 Gewalt gegen Frauen hat strukturelle Ursachen. Ungleiche Machtverhältnisse
20 zwischen Männern und Frauen, kulturelle Prägungen, wirtschaftliche
21 Abhängigkeiten und Geschlechterstereotype, die vermeintlich „natürliche“
22 Asymmetrien verfestigen, gehören dazu. Damit Gewalttaten an Frauen in deren
23 Ursachen bekämpft werden können, müssen die Narrative und Frauenbilder
24 aufgedeckt werden, die die Menschenwürde der Frauen untergraben (1):

25 In der Theologie wird Weiblichkeit traditionell mit Werten wie aufopfernder
26 Liebe, Akzeptanz des Leidens, Demut, Schweigen und Annahme der Zweitrangigkeit
27 verbunden. Es ist eine misogyne Strategie lehramtlicher Äußerungen, „die Frau“
28 (2) im Sinne der Fürsorge für Andere zu würdigen und durch diese Charakterzüge

29 zu definieren. Damit werden bestimmte Gender-Rollen beschrieben, die bis heute
30 von Papst Franziskus und kirchlichen Personen und Institutionen weitergetragen
31 werden. Die vermeintlich biblischen Wurzeln eines enggeführten Frauenbildes
32 liegen in der Dämonisierung Evas, die einseitig als Verführerin gelesen wird. So
33 formuliert etwa der Kirchenlehrer Ambrosius von Mailand: „Da die Frau den Mann
34 zur Sünde verführt hat, erfordert es die Gerechtigkeit, dass sie den Mann
35 empfangen wie der Sklave den Herrn.“ Dem Bild der Eva steht polarisierend das
36 Ideal der Jungfrau und Mutter Maria gegenüber: ein Ideal, das keine Frau
37 erreichen kann. So bleibt sie, oft auch in ihrer Selbstwahrnehmung, defizitär,
38 mangelhaft. (3) Auch die lange verbreitete Deutung von Gen 1,26-27 dahingehend,
39 dass ausschließlich Adam als Ebenbild Gottes geschaffen wurde, dient der
40 kirchlichen Abwertung von Frauen. Die skizzierten Narrative von Weiblichkeit
41 implizieren eine wesensgemäße Unterscheidung der Geschlechter.

42 Gesamtgesellschaftlich nehmen rechtspopulistische Bewegungen und
43 maskulinistische Ideologien zu und tragen zur Verharmlosung und Verschleierung
44 der strukturell bedingten Gewalt gegen Frauen bei, indem sie ein
45 rückwärtsgewandtes Frauenbild propagieren und diskriminierende Einstellungen
46 fördern.

47 Um vulnerable Gruppen besonders zu schützen, muss ein spezielles Augenmerk auf
48 Frauen mit Migrationshintergrund, Behinderungen, LGBTIQ+-Personen sowie Frauen
49 in prekären Lebenssituationen oder Krisengebieten, die aufgrund zusätzlicher,
50 z.T. gesetzlich manifestierter Diskriminierungen und erschwertem Zugang zu
51 Unterstützung besonders gefährdet sind, gerichtet werden.

52 Ein Bereich, in dem Frauen besonders häufig Gewalt erfahren, ist der soziale
53 Nahraum, insbesondere im eigenen Haushalt oder durch (frühere) Partner.
54 Trennungen sind für gewaltbetroffene Frauen besonders riskant, wenn es für
55 gemeinsame Kinder ein gemeinsames Sorgerecht gibt oder fortgesetzter
56 Umgangskontakt besteht. In diesen Fällen kann der gewaltausübende Partner
57 versuchen, durch fortgesetzte Gewalt die Kontrolle über die Frau und die Kinder
58 zurückzugewinnen. Auch hier sind gezielte Maßnahmen zum Schutz der betroffenen
59 Frauen und Kinder notwendig.

60 **Um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen, fordert der Katholische Deutsche**
61 **Frauenbund (KDFB) die Verantwortlichen in der Politik auf, die Istanbul-**
62 **Konvention vollständig umzusetzen. Wesentliche Maßnahmen, um Gewalt an Frauen zu**
63 **verhindern, sind für den KDFB:**

64 Im Bereich Prävention und Aufklärung

- 65 • Förderung von Initiativen, die die Gleichstellung der Geschlechter in
66 allen gesellschaftlichen Bereichen vorantreiben und bestehende
67 Diskriminierungen abbauen.

- 68 • Umfassende Strategien zur Täterarbeit als präventive Maßnahme zur
69 Vermeidung weiterer Gewalttaten.

- 70 • Flächendeckende Bildungsprogramme in Schulen und Gemeinden sowie breit
71 angelegte Aufklärungskampagnen, um die Öffentlichkeit über die
72 verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen aufzuklären und Mythen sowie
73 Stereotype zu entkräften.

- 74 • Verpflichtende Fortbildungen, insbesondere von Polizei, Jugendämtern,
75 Familienrichter*innen, Staatsanwaltschaft, Verfahrensbeistand,
76 Gutachter*innen an der Schnittstelle von Gewaltschutz und Umgangsrecht zu
77 Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken. Reformen im Kindschaftsrecht
78 und in familiengerichtlichen Verfahren müssen tatsächlich wirksame
79 gesetzliche Regelungen etablieren. (4)

- 80 • Förderung der Dunkelfeldforschung zur besseren Erfassung und Bekämpfung
81 von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Aufklärung über digitale
82 Privatsphäre.

83 Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 84 • Etablierung einer bundesweiten Koordinierungsstelle zur Umsetzung der
85 Istanbul-Konvention.

- 86 • Weiterführung des Runden Tisches auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene
87 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Femiziden, um Vertreter*innen
88 von Behörden, NGOs, Frauenhäusern und Polizei zu vernetzen, Ressourcen zu
89 bündeln und effektive, bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln.

- 90 • Zeitnahe Einführung eines Gewalthilfegesetzes mit einheitlichen Regelungen
91 und Finanzierungsmöglichkeiten, um regionale Unterschiede zu überwinden
92 und ein kohärentes System zur Gewaltprävention und -bekämpfung zu
93 schaffen. (5)

- 94 • Einführung eines durchsetzbaren und individuellen Rechtsanspruchs auf
95 Schutz, Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen,
96 einschließlich eines kostenlosen und transparenten Zugangs zu
97 unterstützenden Einrichtungen. Dies umfasst auch die Gewährleistung eines
98 eigenständigen Aufenthaltsrechts für von Gewalt betroffene Frauen und ihre
99 Kinder, unabhängig vom Bestehen oder der Beendigung der ehelichen
100 Lebensgemeinschaft.

- 101 • Die bundesweite Einführung der elektronischen Fußfessel zur Einhaltung und
102 Überprüfung von Näherungsverboten.

- 103 • Klare Feststellung, dass der Femizid strafrechtlich grundsätzlich unter
104 §211 StGB und die dort aufgelisteten Mordmerkmale subsumiert wird.
105 Tötungen dürfen, weil sie in einer Partnerschaft begangen werden, nicht
106 milder bewertet werden als außerhalb der Beziehung begangene Taten. In den
107 meisten Fällen handelt es sich um gezielte Morde.
- 108 • Klarstellung im Familienrecht, dass das Umgangsrecht des gewaltausübenden
109 Elternteils hinter den Schutz von Kindern sowie des gewaltbetroffenen
110 Elternteils zurückstehen muss. (6)

111 Ausbau von Hilfsangeboten und Schutzmaßnahmen

- 112 • Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für ein flächendeckendes
113 Hilfe- und Unterstützungssystem, einschließlich Notruftelefonen,
114 Frauenhausplätzen, spezialisierten Schutzunterkünften sowie
115 Barrierefreiheit in allen Regionen, so dass Bedürfnisse von Frauen und
116 Mädchen in all ihrer Vielfalt abgedeckt werden – auch im ländlichen Raum.
- 117 • Ausbau und Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen insbesondere
118 zu digitaler Gewalt.
- 119 • Gesetzliche Voraussetzungen für eine Erstattung der Kosten von
120 medizinischen Schutzmaßnahmen für Betroffene von Gewalt zu schaffen, d.h.
121 auch für Fälle nach dem 22. Lebensjahr die kostenlose Bereitstellung von
122 Notfallkontrazeptiva ("Pille danach") nach Sexualstraftaten und einen
123 Anspruch auf Übernahme der Kosten für Untersuchungen auf sexuell
124 übertragene Krankheiten zu ermöglichen.
- 125 • Schutz und Unterstützung für Angehörige ermordeter Frauen.

126 **Um Mitverantwortung auch im Raum der Kirche zu übernehmen und Gewalt an Frauen** 127 **entgegenzutreten, fordert der KDFB,**

- 128 • tradierte Geschlechterbilder aufzugeben, die Frauen einseitig in die
129 Pflicht nehmen.
- 130 • die geltenden Narrative über Frauen zu hinterfragen und dabei die
131 Vielfältigkeit von möglichen christlichen Frauenbildern zu fördern.
- 132 • die (spirituelle) Selbstbestimmung von Frauen zu stärken.
- 133 • den Missbrauch an Frauen strukturell zu bekämpfen.

- 134 • katholische Gruppierungen, die ein gewaltbegünstigendes Frauenbild
135 fördern, von finanzieller Unterstützung auszuschließen und ggf. noch
136 stärker zu sanktionieren.
- 137 • tatsächliche Gleichstellung von Frauen in allen Bereichen von Kirche und
138 Gesellschaft und Beseitigung von existierender Diskriminierung.

139 **Als Katholischer Deutscher Frauenbund verpflichten wir uns,**

- 140 • für die Gleichstellung einzutreten sowie eine Kultur zu fördern und selbst
141 zu leben, die die Selbstbestimmung von Frauen achtet. In unseren
142 Aktivitäten schaffen wir ein Umfeld, in dem Frauen in all ihrer Vielfalt
143 sicher und respektiert leben können.
- 144 • unsere öffentliche Reichweite zu nutzen, um über Gewalt gegen Frauen und
145 Geschlechtergerechtigkeit aufzuklären. Dadurch wollen wir Bewusstsein
146 schaffen und Kompetenzen stärken.
- 147 • Sensibilität für kirchliche Traditionen zu fördern, die unbeabsichtigt
148 diskriminierend wirken oder Gewalt legitimieren könnten, und uns kritisch
149 damit auseinanderzusetzen.

Begründung

Gewalt gegen Frauen und Femizide sind in Deutschland ein drängendes gesellschaftliches Problem, das tief in geschlechtsspezifischen Ungleichheiten verwurzelt ist. Trotz bestehender rechtlicher Regelungen wie der Istanbul-Konvention fehlt es an ausreichenden Schutzmaßnahmen und Ressourcen, um Betroffene wirksam zu unterstützen. Femizide werden oft nicht spezifisch genug als geschlechtsspezifische Gewalt anerkannt, was eine effektive Strafverfolgung erschwert.

Verweise aus dem Antragstext:

(1): Vgl. Pineda-Madrid, Nancy (2018): Feminizid und der zerrissene Leib Christi, in: Azcuy, Virginia; Eckholt, Margit (Hg.): Friedensräume. Interkulturelle Friedenstheologie in feministisch-befreiungstheologischen Perspektiven, Ostfildern, S. 79.

(2): Vgl. Leimgruber, Ute (2021): Fürsorgliche Krankenschwestern und hingebungsvolle Mütter. Problematische Implikationen des Frauenideals bei Papst Franziskus, in: Ders.; Lohausen, Michael; Seip, Jörg; Spielberg, Bernhard (Hg.): Die Leere halten. Skizzen zu einer Theologie, die loslässt, Würzburg, S. 171-178.

(3): Vgl. Zorzi, Selene (2024): Der soziale Skandal der Gewalt gegen Frauen: Rolle und Verantwortung der Kirche, ISSR Verona, abrufbar unter:

<https://www.pthsta.it/media/4f7f1b32-897d-47ea-9416-937882986d64/abstract-zorzi-de-rev.pdf>.

(4) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 80.

(5) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 91.

(6) Vgl. Europarat (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)*, Straßburg, Art. 31.